

„Landesvorgaben zur Mindestgröße von Schulhöfen“

Datengrundlage für den Strukturindikator zum Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung sowie kulturelle und künstlerische Aktivitäten

Stand: Dezember 2024

Erhebungsmethode

Eigene Recherche; Befragung der zuständigen Ministerien

Skalierung
<p>Indexwert 1: Es bestehen verbindliche Vorgaben oder bei Landesförderungen verpflichtende Standards zur Mindestgröße von Schulhöfen. Dazu zählen sowohl rechtlich normierte Vorgaben (z. B. Soll- oder Muss-Vorschriften in Verordnungen) als auch landesweit anzuwendende administrative oder förderrechtliche Regelungen.</p>
<p>Indexwert 0,5: Es bestehen Empfehlungen oder Orientierungswerte, die nicht verpflichtend sind, aber als fachliche Grundlage oder Planungshilfe dienen.</p>
<p>Indexwert 0: Es bestehen keine Vorgaben oder Empfehlungen zur Mindestgröße von Schulhöfen.</p>

Bundesland	Grundlage	Wert
Baden-Württemberg	<p>Es bestehen keine rechtsverbindlichen Vorgaben, aber Empfehlungen zur Größe von Schulhöfen.</p> <p>Die Verwaltungsvorschrift des Kultus-, Finanz- und des Innenministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Schulhausbaus kommunaler Schulträger enthält keine Vorgaben zur Größe des Schulhofs.</p> <p>Im Jahr 2013 wurden im Auftrag des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg Empfehlungen für einen zeitgemäßen Schulhausbau entwickelt. Dort werden 5 m² pro Schüler*in für die Bemessung des Außenbereichs empfohlen (Seite 44). Diese Werte sind nicht verpflichtend, dienen aber als fachliche Orientierung für Schulneubauten.</p>	0,5
Bayern	<p>Es bestehen verbindliche Vorgaben zur Mindestgröße von Schulhöfen.</p> <p>Nach § 2 Abs. 2 und der Schulbauverordnung (SchulbauV) sind 3 m² Schulhoffläche pro Schüler*in</p>	1



	als Soll-Vorschrift festgelegt. Zusätzlich gelten Mindestwerte für geschlossene Pausenflächen. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen möglich, sodass ein verbindlicher Mindeststandard besteht.	
Berlin	<p>Es bestehen keine rechtsverbindlichen Vorgaben, aber planungsleitende Empfehlungen.</p> <p>Das Musterfreiflächenprogramm der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sieht 8 m² Schulhoffläche je Schulplatz für Grundschulen sowie 5 m² pro Schulplatz für Gymnasien und Integrierte Sekundarschulen vor. Diese Werte sind nicht rechtlich bindend, dienen bei Neubauten aber regelmäßig als Grundlage der Freiflächenplanung, während sie für Bestandsschulen lediglich als Orientierung gelten.</p>	0,5
Brandenburg	<p>Es bestehen keine verbindlichen Vorgaben, aber landesweite Empfehlungen.</p> <p>Im Musterflächenprogramm für allgemeinbildende Schulen werden ca. 6,5 m² Schulhoffläche pro Schulplatz für Grundschulen und 6 m² für weiterführende Schulen empfohlen. Die Werte haben empfehlenden Charakter und sind nicht rechtsverbindlich.</p>	0,5
Bremen	<p>Es bestehen verbindliche Vorgaben zur Mindestgröße von Schulhöfen.</p> <p>Der Leitfaden Schulbau Bremen sieht für Außenareale ohne Sportflächen 5 m² Außenfläche pro Schüler*in als Richtwert vor. Diese Vorgabe ist verpflichtend anzuwenden und bildet das Mindestmaß an erforderlicher Schulhoffläche bei Neuplanungen. Auch wenn die Regelung nicht in einer Rechtsnorm verankert ist, werden die Vorgaben landesweit verbindlich im Schulbau angewendet und entfalten damit eine faktische Steuerungswirkung bei der Bemessung von Schulhofflächen.</p>	1
Hamburg	Es bestehen verbindliche Vorgaben zur Flächenbemessung, die auch Schulhöfe einschließen	1



	<p>Das Musterflächenprogramm für inklusive allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten (Mai 2018) legt fest, dass unter Einbeziehung der Innen- und Außenflächen pro Schüler*in in der Primarstufe 17 – 20 m² und in der Sekundarstufe 15 – 17 m² nutzbare Gesamtfläche zur Verfügung stehen sollen. Diese Kennzahlen gelten verbindlich für alle Schulneubauten und werden auch bei Sanierungen als Maßstab genutzt. Die Vorgaben sind nicht als Rechtsnorm festgelegt, werden jedoch verbindlich in der staatlichen Schulbaupraxis umgesetzt und haben dadurch steuernde Wirkung für die Flächenauslegung.</p>	
Hessen	<p>Es bestehen keine landesrechtlichen Vorgaben oder Empfehlungen zur Mindestgröße von Schulhöfen.</p> <p>Die Muster-Schulbau-Richtlinie enthält keine entsprechenden Regelungen. Auch weitere landesrechtliche Vorgaben oder Hinweise liegen nicht vor.</p>	0
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Es bestehen verbindliche Vorgaben zur Mindestgröße von Schulhöfen bei geförderten Neubauten.</p> <p>Die Schulbauempfehlungen für öffentliche allgemeinbildende Schulen sehen eine Pausenfläche im Freien von 5 m² je Schüler*in vor. Diese Werte gelten für Neubauten und sind bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln des Landes, des Bundes oder der EU verbindlich anzuwenden. Damit haben sie im Rahmen der Schulbauförderung faktisch verpflichtenden Charakter, auch wenn keine eigenständige Rechtsnorm besteht.</p>	1
Niedersachsen	<p>Es bestehen keine Vorgaben oder Empfehlungen zur Mindestgröße von Schulhöfen.</p> <p>Die Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (SchulbauR) enthält keine Vorgaben zur Größe des Pausenhofs.</p>	0
Nordrhein-Westfalen	<p>Es bestehen keine Vorgaben oder Empfehlungen zur Größe von Schulhöfen.</p>	0



	<p>Die Schulbaurichtlinie Nordrhein-Westfalen enthält keine entsprechenden Regelungen. Frühere Orientierungswerte von 5 m² je Schüler*in, die im Runderlass „Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen“ enthalten waren, wurden 2011 aufgehoben. Der Erlass wurde auf Wunsch der kommunalen Spitzenverbände nicht verlängert, um den Schulträgern im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung größere Freiheiten bei der Planung und Bemessung von Schul- und Freiflächen zu geben. Seither entscheidet jeder Schulträger eigenständig über die Größe der Schulhofflächen.</p>	
Rheinland-Pfalz	<p>Es bestehen keine landesrechtlichen Vorgaben zur Mindestgröße von Schulhöfen.</p> <p>Die Verwaltungsvorschrift „Bau von Schulen und Förderung des Schulbaus“ enthält keine Flächenvorgaben. Das Land verweist auf die Zuständigkeit der Schulträger. Hinweise im Kompendium „Zukunftsfähige Schulbauten in Rheinland-Pfalz“ betreffen die Gestaltung, nicht die Größe von Außenflächen.</p>	0
Saarland	<p>Es bestehen keine Vorgaben oder Empfehlungen zur Größe von Schulhöfen.</p> <p>Die Schulbau-Richtlinie enthält keine entsprechenden Bestimmungen, und weitere landesweite Regelungen liegen nicht vor.</p>	0
Sachsen	<p>Es gibt keine verbindlichen Vorgaben zur Größe von Schulhöfen.</p> <p>Die Sächsische Schulbaurichtlinie enthält keine Flächenvorgaben.</p>	0
Sachsen-Anhalt	<p>Es bestehen keine Vorgaben zur Größe von Schulhöfen.</p> <p>Die Schulbaurichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt enthält keine entsprechenden Bestimmungen oder Hinweise.</p>	0



Schleswig-Holstein	Es bestehen keine landesrechtlichen Vorgaben oder Empfehlungen zur Mindestgröße von Schulhöfen. Weder in den geltenden Richtlinien noch im Förderprogramm IMPULS 2030 sind Flächenwerte festgelegt. Die Verantwortung für Planung und Größe liegt bei den Schulträgern.	0
Thüringen	<p>Es gibt keine verbindlichen Vorgaben, aber Empfehlungen zur Größe von Schulhöfen. Die Schulbauempfehlungen für den Freistaat Thüringen aus dem Jahr 1997 nennen ca. 5 m² Freifläche je Schüler*in und verweisen auf die Bedeutung nutzbarer Pausen- und Aufenthaltsflächen. Die Empfehlungen haben orientierenden Charakter, sind jedoch nicht rechtlich bindend.</p> <p>Die Thüringer Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Thüringer Schulbaurichtlinie - ThürSchulbauR) 2010 enthält keine Vorgaben zur Größe des Pausenhofs.</p>	0,5

